Anlage 2 zur Drucksache

Rahmenbedingungen für die Jagdverpachtung

1.Laufzeit

Die Laufzeit der Jagdpachtverträge beträgt 12 Jahre (Jagdperiode).
Verträge, die infolge Ausscheidens von pachtenden Personen erlöschen, werden nur für die Restlaufzeit einer Jagdperiode abgeschlossen. Pachtende Personen, die in bestehende Verträge eintreten, können ebenfalls nur für die Restlaufzeit Jagdpächter sein.

2.Jagdvergabe

Die Jagdverpachtung der Eigenjagdflächen, d.h. die Benennung der pachtenden Personen, erfolgt in freihändiger Vergabe durch das jeweils zuständige Gremium (Verwaltungs- und Finanzausschuss, Ortschaftsrat). Für die Jagdverpachtung der genossenschaftlichen Flächen an eine Pächterin oder einen Pächter, die oder der erstmals einen Jagdpachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft schließt, ist die Jagdgenossenschaftsversammlung zuständig. (§ 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG und § 2 Abs. 3 DVO JWMG)

3.Jagdpachtverträge

Die Jagdpachtverträge werden für alle Jagdbögen nach einheitlichem Vertragsmuster abgeschlossen.

4.Pachtende Person

Die pachtende Person soll in der Stadt Albstadt ihren überwiegenden Aufenthalt haben.
Eine pachtende Person muss einen auf seinen Namen lautenden gültigen Jahresjagdschein besitzen und einen solchen während dreier Jagdjahre in Deutschland besessen haben. (§ 17 Abs. 5 JWMG)
Die Gesamtfläche, auf der einer pachtenden Person die Wahrnehmung des Jagdrechtes zusteht, darf nicht mehr als 1.000 Hektar umfassen. (§ 17 Abs. 3 JWMG)
Die Zahl der pachtenden Personen, die nebeneinander in einem Jagdbezirk zugelassen werden können (Mitpacht), wird bei Jagdbezirken bis 250 Hektar auf drei beschränkt. In größeren Jagdbezirken kann für je weitere angefangene 100 Hektar je eine weitere pachtende Person zugelassen werden. (§ 19 JWMG)

5. Jagdgast

Die jagdausübungsberechtigte Person kann einer dritten natürlichen Person (Jagdgast) die Erlaubnis erteilen, sich in bestimmtem Umfang an der Jagd zu beteiligen (Jagderlaubnis). (§ 25 JWMG)

Die Ausgabe von Jagderlaubnisscheinen soll nicht begrenzt werden. Die pachtende Person hat dem Verpächter die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen vor der Ausgabe anzuzeigen. Der Verpächter kann innerhalb eines Monates nach Zugang der Anzeige Einwendungen erheben. In diesem Fall ist die pachtende Person verpflichtet, den Jagderlaubnisschein zu widerrufen.

6.Wildschadensverhütungskosten

Das Ziel des Verpächters ist es, über einen angepassten Wildbestand Kulturen ohne Schutz hoch zu bekommen. Zur Kultursicherung können gepflanzte Kulturen in den ersten zwei Jahren durch die jagdausübungsberechtigte Person geschützt werden. Verbissschutzmittel in Form von Terminalschutzklammern und Spritzmittel werden vom Verpächter zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung über die Notwendigkeit und die Art der Schutzmaßnahmen wird weiterhin der Verpächter treffen.

Zaunbauten sind als Verbissschutz das letzte Mittel und nur bei einem unverhältnismäßig hohen Wildbestand nötig. Die Kosten der Zaunbaumaßnahmen an gepflanzten Kulturen, außer bei gepflanzten Kulturen mit einem Tannenanteil von mehr als 90 %, sind von der pachtenden Person zu tragen. Für die Beurteilung zur Notwendigkeit und Kosten der Maßnahme kann ein neutraler Sachverständiger auf Kosten der pachtenden Person hinzugezogen werden.

Die Deckelung der Wildschadensverhütungskosten entfällt.

7.Wildschadensersatz

Der gesetzliche Wildschadensersatz wird im Jagdpachtvertrag auf die pachtende Person übertragen. Dies gilt auch für Eigenjagdbezirke.

Die einzelne pachtende Person kann den Jagdpachtvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des laufenden Jagdjahres kündigen, wenn der für den Jagdbogen nachweislich entrichtete Wildschaden einschließlich entstandener Verfahrenskosten den Betrag von zwei Gesamtjahrespachten (incl. MwSt.) überschritten hat.

8.Pachtpreis

Der Pachtpreis soll für Wald 6,00 €/ha incl. MwSt. betragen; Feld- und Gewässerflächen bleiben pachtfrei.

9.PEFC-Zertifizierung

Im Rahmen der PEFC-Zertifizierung werden folgende Punkte aufgenommen:

a) Es wird eine jährliche Waldbegehung mit den jeweiligen pachtenden Personen durchgeführt und damit auf angepasste Wildbestände hingewirkt.
b) Die Hauptbaumarten sind Buche, Fichte, Esche, Ahorn und Weißtanne.
c) Der Wildschadensersatz wird im gesetzlichen Umfang erhoben (vgl. Ziffer 7).
d) Es soll bestimmt werden, dass der Verpächter den Jagdpachtvertrag, nach Maßgabe des § 584 BGB mit halbjähriger Kündigungsfrist auf Ende des Jagdjahres kündigen kann, wenn die pachtende Person die Abschussziele gemäß § 34 JWMG oder Anordnungen über die Verminderung des Wildbestandes in zwei aufeinander folgenden Jagdjahren um insgesamt 25 % nicht erfüllt.
e) Der Verpächter kann den körperlichen Nachweis des Abschusses verlangen.

10.Fütterung

Für die Albstädter Jagdbögen ist die Fütterung von Schalenwild, einschließlich der Ablenkungsfütterung, unzulässig. Maßnahmen zur Äsungsverbesserung werden von der Stadt so weit möglich, z.B. durch die Bereitstellung entsprechender Flächen unterstützt.

11.Wolf/ Luchs

Für den Fall, dass Wolf und Luchs in den Revieren heimisch werden, sind erneute Vertragsverhandlungen notwendig.

12.Gültigkeit

Diese Rahmenbedingungen gelten ab der Jagdneuverpachtung zum 01.04.2020.